



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 298 2004/2009

von Yves Holenweger

namens der SVP-Fraktion

vom 18. Juli 2007

(StB 1009 vom 7. November 2007)

**Wurde anlässlich der
41. Ratssitzung vom
24. Januar 2008 beantwortet.**

Wann senkt die Stadt Luzern / ewl die überrissenen Strompreise?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Verselbstständigung der Städtischen Werke ist auf den 1. Januar 2001 mit der Gründung der ewl Holding AG als 100%-Beteiligung der Stadt in der Rechtsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht vollzogen worden. Im Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling vom 5. Februar 2004 wird das Verhältnis zwischen der Stadt und ihren Beteiligungen festgehalten, zu denen die ewl Holding AG gehört. Danach übt die Stadt ihre Rechte als Aktionärin an der Generalversammlung aus. Gemäss OR sind die strategischen und operativen Aufgaben den Organen der Gesellschaft aufgetragen, nicht den Aktionären. Die Geschichte der Gesellschaft in den vergangenen bald sieben Jahren ihrer Selbstständigkeit zeigt, dass diese Form der Zusammenarbeit für beide Seiten sehr erfolgreich ist.

Die Stadt konzentriert sich als Aktionärin auf das politische Controlling und nimmt bei allen ihren 100%-Beteiligungen Abstand vom operativen Geschäft. Die Definition der Preispolitik von ewl ist eine solche operative Aufgabe.

Der Schritt in die Selbstständigkeit der ehemaligen Städtischen Werke wurde im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes in der Schweiz vollzogen, die ab 1. Januar 2008 stufenweise in Kraft gesetzt wird. Die ewl-Gruppe hat sich auf diese einschneidende Änderung systematisch vorbereitet und in den letzten Jahren die Stromtarife den Markt- und Konkurrenzverhältnissen angepasst. Nach den in mehreren Stufen erfolgten Senkungen der Tarife betrachtet ewl diese heute für alle Abnehmergruppen als absolut marktkonform. Sie halten dem Vergleich mit Tarifen gleichgearteter anderer Stromlieferanten und der direkten Konkurrenz stand. Die Deckungsbeiträge aus dem Geschäft mit der Elektrizität liegen durch die gewährten Preisnachlässe an Kundinnen und Kunden um jährlich 8,5 Mio. Franken tiefer als vor 2001. Diese Einbusse konnte ewl jedoch mit Programmen zur Kostensenkung und Rationalisierung kompensieren.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

Zur Beantwortung der Einzelfragen der Interpellation:

Zu 1.:

Wie kann es der Stadtrat mit seinem sozialen Gewissen vereinbaren, dass ausgerechnet die Preise für den Strom, heutzutage ein elementares Grundbedürfnis für alle, schon gemessen am schweizerischen Durchschnitt überdurchschnittlich hoch sind, woran überproportional genau diejenigen Menschen, welche dem Stadtrat angeblich besonders am Herzen sind, nämlich die Wenigverdiener, zu leiden haben?

Der Stadtrat vertritt die Meinung, dass eine generelle Senkung der Strompreise für alle Haushalte, also die Einführung politischer Preise für eine bestimmte Energieart, kein taugliches Mittel für die Durchsetzung sozialpolitischer Anliegen sein kann. Gemäss ewl deckt die Fixkomponente des Strompreises (Grundpreis, Leistungspreis), die bei Kleinkonsumenten stärker ins Gewicht fällt, ihre effektiven Kosten nur zu einem kleinen Teil.

Mit einem Gewicht von 1,96 % am Warenkorb (Quelle: Bundesamt für Statistik: Der Landesindex der Konsumentenpreise, Gewichtung 2007) bilden die Kosten für die Elektrizität im Wohnbereich einen zu schwachen Hebel, um mit einem Sozialtarif eine spürbare Wirkung auf die verfügbaren Einkommen zu erzielen. Zum Vergleich: Wohnungsmiete ohne Elektrizität 23,49 %; Verkehr 10,79 %, davon Treibstoff für Personenwagen: 2,95 %.

Zu 2.:

Findet es der Stadtrat im Weiteren tatsächlich korrekt, dass mit diesen überrissenen Strompreisen des stadteigenen Anbieters und Monopolisten ewl er eine indirekte Steuer eintreibt, die mit Fug und Recht als Armensteuer im eigentlichen Sinne des Wortes (also eine Besteuerung der Armen, nicht für die Armen, mit Blick auf historische Steuerformen) betitelt werden kann?

Das ewl-Preismodell orientiert sich an den Kosten. Es wird als verursachergerecht eingestuft und liegt damit auf der Linie des Stromversorgungsgesetzes, mit dem eine einheitliche und verursachergerechte Überwälzung der Kosten angestrebt wird. Der in der Interpellation verwendeten Bezeichnung „überrissene Strompreise“ kann der Stadtrat keinen Wahrheitsgehalt abgewinnen. Die von ewl in Rechnung gestellten Strompreise liegen je nach Kategorie zwischen 7,2 % über beziehungsweise 11,6 % unter dem Schweizer Durchschnitt (Stand März 2007). Die Preise der CKW, die die direkte Nachbarschaft mit Strom versorgt, liegen je nach Kategorie zwischen 0,7 und 16,4 % über den Preisen von ewl. Im Vergleich mit der direkten Konkurrenz sind die ewl-Preise somit sehr gut vertretbar.

Als marktwirtschaftlich orientiertes Unternehmen handelt ewl gewinnorientiert. Der Gewinn der ewl Holding AG wird in verschiedenen Geschäftsfeldern verdient (Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme, Dienstleistungen). Nach allgemeinem Verständnis ist eine Dividende die erfolgsabhängige Entschädigung für das investierte Kapital. Der von ewl erzielte Gewinn und

die daraus an die Stadt abgeführte Dividende als Steuer oder sogar Armensteuer zu bezeichnen ist unter marktwirtschaftlichen Ansätzen nicht nachvollziehbar.

Zu 3.:

Ist der Stadtrat bereit, die sicher folgenden Preisempfehlungen (Strompreissenkungen) des Preisüberwachers vollumfänglich und auf den frühestmöglichen Termin zu übernehmen?

Die vom Preisüberwacher gestellten Fragen wurden von ewl im Frühjahr 2007 zufriedenstellend beantwortet. Mit Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) am 1. Januar 2008 und der entsprechenden Verordnung (StromVV) stehen verschiedene Neuerungen an, die den Preisüberwacher bewogen haben, bis auf Weiteres von Empfehlungen und Anordnungen an ewl abzusehen. Dazu gehören u. a. eine transparent dargestellte Rechnung an die Endverbraucher, die Verpflichtung zur Begründung von Preiserhöhungen und Preisensenkungen, vor allem aber die Regelung zur Vergütung der Netzkosten, die einen Wiederverkäufer wie ewl besonders betreffen und bei der Neuland betreten wird.

Ohne die Empfehlungen des Preisüberwachers zu kennen, ist es für ewl nicht möglich, die mit der Interpellation gestellte Frage zu beantworten.

Zu 4.:

Ist der Stadtrat bzw. die ewl bereit, Tariftransparenz zu schaffen, also auch die Preise für Grosskunden offenzulegen?

Die Festsetzung der Strom- und Gasstarife ist für die Rentabilität von ewl von entscheidender Bedeutung und gehört somit zu deren wichtigsten operativen Aufgaben. Dies betrifft in hohem Masse die Preise an Grossabnehmer, da hier die Auswirkungen der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes am stärksten sein werden. Der Verdrängungswettbewerb im Kampf um Grosskunden hat bereits begonnen, weshalb kein Stromversorger seine Karten aufzudecken gewillt ist. Dies gilt auch für ewl. Zudem bestehen erhebliche sachliche Schwierigkeiten, der mit der Interpellation geforderten Transparenz zu folgen. Gemäss ewl werden die Tarife für diese Kunden zwar nach den individuellen Verhältnissen, jedoch nach festgelegten Regeln berechnet. Neben der effektiv bezogenen Leistung in kWh fliessen weitere Faktoren wie die Höhe der eingespeisten Spannung, die geforderte Spitzenenergie, die Höhe der Blindenergie, die Anzahl der Bezugsstellen, die zeitliche Dimension (Tag/Nacht, Sommer/Winter) und mehr mit in die Preisgestaltung ein.

Zu 5.:

Ist der Stadtrat bereit, über den Verwaltungsrat der ewl entsprechend Einfluss zu nehmen, so dass die Strompreise der ewl für die „kleinen“ Kunden ebenfalls den europäischen Marktverhältnissen angepasst werden? Wenn ja, per wann wird die ewl eine entsprechende Strompreissenkung vornehmen?

Der Stadtrat hat in der Eigentümerstrategie für ewl in einem der kundenorientierten Ziele festgelegt, dass die ewl-Gruppe ihre Produkte und Dienstleistungen zu marktkonformen Preisen anbieten soll. In der Gesamtplanung ist als übergeordnetes Ziel die „Grundversorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser zu vergleichbaren Bedingungen“ festgehalten. ewl hat somit die Zielvorgabe, die Preise, die sie den Kundinnen und Kunden verrechnet, den Marktverhältnissen anzupassen, was Preiserhöhungen wie Preissenkungen beinhalten kann. Die ewl-Gruppe hat einen Anteil von 0,8 % an der Endverteilung der Elektrizität in der Schweiz und eine vergleichsweise sehr geringe eigene Produktion. Der Stadtrat beabsichtigt nicht, bei ewl eine Anpassung der Strompreise der „kleineren Kunden“ an die europäischen Marktverhältnisse zu fordern, umso mehr, als diese an sich schon sehr divergieren und tendenziell eher höher liegen.

Zu 6.:

Wie in der „Handelszeitung“ Nr. 28/2007 vom 11. – 17. Juli 2007 berichtet wird, hat die Migros mittels eines Bundesgerichtsentscheides zwischen 2002 und 2003 erzwungen, dass die Strompreise für sie gesenkt werden mussten. Was bezahlt die Migros für eine Kilowattstunde Strom bei der ewl?

Mit dem erwähnten BGE erreichte die Migros faktisch die Marktöffnung, d. h. die Möglichkeit der freien Wahl des Stromlieferanten, nicht aber eine Senkung der ihr verrechneten Strompreise. Die Migros wie andere Filialbetriebe in der Schweiz versuchten in der Folge, dank des Gewichts ihres gesamten Einkaufspotenzials im Konkurrenzvergleich der Anbieter tiefere Strompreise auszuhandeln. Was die Migros Luzern betrifft, so wird sie von ewl zu Konditionen beliefert, die sich im Rahmen anderer, gleich grosser und gleich organisierter Kunden bewegen.

Stadtrat von Luzern

